

87. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen rechtskräftigen Strafbefehl kann nicht wirksam auf das Strafmaß beschränkt werden.

I. Straffenat. Beschl. v. 23. Oktober 1942 g. Sch. 1 C 47/42^a
(1 StS 42/42).

I. Amtsgericht Nürnberg.

Gründe:

Am 6. November 1941 erhielt die Frau R. in N. die Mitteilung, daß ihr Ehemann in Rußland gefallen sei. An demselben Tage wurde über diesen Todesfall in einem Spezereiladen in N. gesprochen. Frau Sch. sagte dabei laut vor mehreren Ladenbesuchern: „Denen geschieht es recht; der hab ich's schon lange gewünscht.“ Auf das Ungehörige ihrer Äußerung von Besuchern des Ladens hingewiesen, sagte sie: „Und erst recht sag ich's noch einmal.“

Auf Grund dieses Sachverhaltes, den Frau Sch. bei ihrer polizeilichen Vernehmung nicht bestritten hat, ist gegen sie durch den angefochtenen Strafbefehl wegen öffentlicher Beleidigung auf den Strafantrag der Frau R. hin eine Gefängnisstrafe von drei Wochen festgesetzt worden. Mangels eines Einspruches ist der Strafbefehl rechtskräftig geworden; Frau Sch. hat die genannte Strafe im Juni 1942 verbüßt.

Gegen diesen Strafbefehl hat der Oberreichsanwalt, weil die festgesetzte Strafe erheblich zu niedrig sei, Nichtigkeitsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, im Beschlußverfahren den Strafbefehl aufzuheben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

Der Tod vor dem Feind ist das größte Opfer, das ein deutscher Mann und seine Familie für ihr Volk darbringen können; an dieses Opfer eine öffentliche Schmähung der hinterbliebenen Witwe anzuknüpfen, ist ein Verhalten, das von ungewöhnlicher Gefühlshoheit und Niedrigkeit der Besinnung zeugt. Frau Sch. hatte zudem nach ihren eigenen bisherigen Angaben zu ihrer beleidigenden Äußerung keinen anderen Anlaß als eine einzelne geringfügige Auseinandersetzung, die sie früher mit der Frau R. gehabt hatte. Bei einer solchen Sachgestaltung wird eine Gefängnisstrafe von nur drei Wochen dem Unrechtsgehalte der Tat in keiner Weise gerecht.

Der Strafbefehl ist daher aufzuheben; es muß vor dem Tatrichter nunmehr verhandelt und durch Urteil neu entschieden werden, und zwar im ganzen Umfange der Sache, nicht nur über die Höhe der Strafe, obwohl die Nichtigkeitsbeschwerde nur die Straffestsetzung bemängelt. Zwar hat nach dem § 410 StPD. der Strafbefehl, da kein Einspruch erhoben worden ist, „die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangt“; aber diese Rechtskraft eines Strafbefehls ist beschränkt. Sie hindert nach ständiger Rechtsprechung nicht die Verfolgung derselben Straftat unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte, der eine höhere Strafbarkeit begründet (RGSt. Bd. 56 S. 251, 253, RGUrt. v. 28. Juni 1937 2 D 327/37 = JZ. 1937 S. 2423 Nr. 107); andererseits könnte es zu einer Ungerechtigkeit führen, eine hohe Strafe zu verhängen, ohne daß die zugrunde liegende Entscheidung der Schuldfrage erschöpfender geprüft wird, als das bei dem Erlaß eines amtsrichterlichen Strafbefehls auf Grund des nur vorbereitenden Verfahrens möglich ist. Daher ist es nicht angängig, den Einspruch gegen einen Strafbefehl wirksam auf das Strafmaß zu beschränken (vgl. die Entscheidung in RGSt. Bd. 63 S. 343, deren Grundsätze noch gelten). Aus denselben Gründen muß diese Unteilbarkeit der Anfechtung eines Strafbefehls auch nach seiner Rechtskraft im Fall einer Nichtigkeitsbeschwerde fortbestehen.

Diese Rechtslage hat die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde auch schon durch die Fassung ihres Antrags berücksichtigt.